OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604292/4/SB

Datum:
Linz, 27. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des O E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.02.2021, GZ: BHLL/920100138855/20, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 16.10.2020, GZ: BHLL/920100138855/20, warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vor, er habe am 22.08.2020 um 15.40 Uhr in x S D, P, als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass das von E S gelenkte Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Es sei festgestellt worden, dass bei der Zulassung vorgeschriebene Auflagen, nämlich das Kontrollmaß Abstand Radmitte/Radbogen (VA & HA jeweils 345mm) nicht erfüllt worden seien (Spruchpunkt 1; § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 36 lit c KFG), dass beide Hinterräder bei max. Belastung des Fahrwerks am Radkasten geschliffen hätten (Spruchpunkt 2; § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 2 KFG) und dass die Windschutzscheibe einen sternförmigen Sprung in der Mitte aufgewiesen habe (Spruchpunkt 3; § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 10 Abs 1 KFG). Wegen dieser Übertretungen verhängte die bB jeweils gemäß § 134 Abs 1 KFG zu Spruchpunkt 1 72 Euro Geldstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden, zu Spruchpunkt 2 365 Euro Geldstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 1 Stunde, und zu Spruchpunkt 3 80 Euro Geldstrafe, 16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe.

I.2. Mit Schreiben vom 29.10.2020 erhob der Bf Einspruch mit folgendem Wortlaut:

„[…] bezugnehmend auf die Strafverfügungen mit o.a. Geschäftszeichen ersuche ich um Strafminderung.
Wir sind Opfer einer fehlerhaften Begutachtung durch einen Sachverständigen.

Nach dem Kennzeichenentzug habe ich das Fahrzeug beim TÜV-Austria kontrollieren lassen. Hier wurde festgestellt, dass das Fahrzeug mit allen Umbauteilen samt Teilenummern usw. der Begutachtung entspricht. Dennoch ist der Abstand der Hinterräder zum Radkasten lt. den gesetzlichen Normen zu gering. Sodass man hier tatsächlich von einer fehlerhaften Typisierung sprechen kann.

Ich habe das Fahrzeug vor einem Jahr samt Typisierung von einem Händler aus Innsbruck gekauft. Da ich nicht über das Spezialwissen auf dem Gebiet verfüge – und ich denke, dass dieses Wissen lediglich die Landesprüfstelle bzw. ein Sachverständiger hat – habe ich mich auf die Richtigkeit der Dokumente verlassen.

In der Hoffnung auf Nachsicht/Strafminderung verbleiben wir“

I.3. Mit Straferkenntnis vom 23.02.2021 wurde seitens der bB dem „Einspruch vom 29.10.2020 gegen die Strafverfügung vom 16.10.2020 (siehe obige GZ) […] Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 350,00 im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 2 Tag(en) 22 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen“.

Konkret wurde noch ausgeführt:

„Delikt(e):	Strafe(n) neu:
§ 103 Abs . 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 36 lit. c KFG	€ 50,00
§ 193 Abs. 1 Zif. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG)	€ 250,00
§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG“	€ 50,00

Begründend führte die belangte Behörde insbesondere aus, der fristgerecht eingebrachte Einspruch richte sich „lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe(n). Da ausschließlich das Strafausmaß der Strafverfügung bekämpft wurde, ist die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung(en) rechtskräftig geworden. Die erkennende Behörde ist nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt“.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 01.03.2021 Beschwerde und führte wiederum aus, dass sie Opfer einer fehlerhaften Begutachtung (Typisierung) durch einen Sachverständigen bzw. die Steiermärkische Regierung geworden seien. Er habe das Fahrzeug im November 2019 samt Typisierungsdokument von einem Händler aus I gekauft und habe sich auf die Korrektheit aller Dokumente verlassen. Nach dem Kennzeichenentzug habe er das Fahrzeug bei TÜV-Austria kontrollieren lassen, wobei festgestellt worden sei, dass das Fahrzeug mit allen Umbauteilen samt Teilenummern usw der Begutachtung entsprochen habe. Dennoch seien unter anderem der Abstand der Hinterräder zum Radkasten lt den gesetzlichen Normen zu gering, sodass man hier tatsächlich von einer fehlerhaften Typisierung sprechen könne. Daraufhin habe er die Mängel richten lassen, welche auf Fehler bei der Typisierung zurückzuführen gewesen seien. Die Prozedur durch die Aufhebung der Zulassung und die notwendigen Korrekturen sowie neuerliche Zulassung hätten ihn viel Zeit und Geld gekostet, weshalb er um Nachsicht/Strafminderung ersuche.

I.5. Mit Schreiben vom 09.03.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich präzisierte der Bf seine Beschwerde dahingehend, dass sein Einspruch alle ihm vorgeworfenen Punkte betreffe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) unstrittig ergibt.

Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl VwGH 23.03.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

III.3. Im vorliegenden Fall erklärte der Bf zwar im Einspruch einleitend, um Strafmilderung zu ersuchen, führte jedoch weiter Rechtfertigungen dahingehend aus, dass ihm kein Verschulden vorzuwerfen sei. Auch wenn damit der objektive Tatbestand nicht bestritten wird, so handelt es sich um einen Einspruch hinsichtlich der subjektiven Tatseite und kann daraus nicht abgeleitet werden, dass der Bf – entgegen dem eindeutigen Einspruch – „ausdrücklich nur“ die Strafhöhe bekämpfen wollte.

Da ein Einspruch gegen eine Strafverfügung keiner Begründung bedarf (vgl. etwa VwGH 20.6.1991, 91/19/0109, mwN), kann aus einer allenfalls unvollständigen Begründung nicht abgeleitet werden, dass der Bf „ausdrücklich nur“ die Strafhöhe bekämpfen wollte. Hätte der Bf nämlich auf jegliche ergänzenden Ausführungen verzichtet, läge ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung vor.

III.4. Im Übrigen wäre es nach Ansicht der erkennenden Richterin schon aus Rechtsschutzüberlegungen nicht zulässig, den im gegenständlichen Einspruch erklärten Anfechtungsumfang entgegen seinem Wortlaut einschränkend zu interpretieren (siehe auch das oben zit Erkenntnis des VwGH vom 23.03.2016,

wonach „im Zweifel“ davon auszugehen ist, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet). Auch weist der Bf wiederum in seiner Beschwerde darauf hin, dass ihm kein Verschulden vorzuwerfen sei.

III.5. Durch den „vollen“ Einspruch ist die Strafverfügung ex lege zur Gänze außer Kraft getreten. Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

III.6. Das Straferkenntnis war daher aufzuheben. Sache des Beschwerdeverfahrens war lediglich die von der Behörde im Straferkenntnis verhängte Strafe; über den Schuldspruch durfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch nicht absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil die ggst. Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 49 Abs. 2 VStG abweicht, noch es an einer solchen fehlt. Die Auslegung der Parteienerklärung im Einzelfall (hier:

des Einspruches des Bf) warf keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger